

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 5. November 1993

275. Stück

742. Kundmachung: Geltungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)
743. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
744. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)
745. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr
746. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)
747. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen
748. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
749. Kundmachung: Widerruf von sieben Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich
750. Kundmachung: Widerruf von drei Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich
751. Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde für das ADR der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien, Frankreich, Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von entzündbaren festen Stoffen der Klasse 4.1
752. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Sauerstoff der Klasse 2 Ziffer 1 a) und Distickstoff der Klasse 2 Ziffer 5 a) in Flaschen, deren Prüffrist abgelaufen ist

742. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Nach Mitteilungen des Generaldirektors des GATT sind folgende weitere Staaten auf Grund der Erklärung gemäß Art. XXVI Abs. 5 lit. c Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BGBl. Nr. 254/1951 idF BGBl. Nr. 86/1958 und 250/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 116/1988) geworden:

Staaten:	Vertragspartei mit Wirksamkeit vom:
Dominica	3. November 1978
Macao	11. Jänner 1991
Mali	20. Juni 1960
Mosambik	25. Juni 1975

Staaten:	Vertragspartei mit Wirksamkeit vom:
Narnibia	21. März 1990
St. Lucia	22. Februar 1979
St. Vincent und die Grenadinen	27. Oktober 1979
Swasiland	6. September 1968

Vranitzky

743. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Moldau am 4. Februar 1993 seine

Beitrittsurkunde zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 662/1993) hinterlegt. Dieser Beitritt ist gemäß Art. 31 Abs. 1 des Übereinkommens mit 5. September 1993 wirksam geworden.

Staaten:

ehem. Sowjetunion
Ukraine

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations-
bzw. Beitrittsurkunde:

22. September 1983
17. Oktober 1983

Vranitzky

Vranitzky

744. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) (BGBl. Nr. 286/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 100/1987) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung der
Beitrittsurkunde:

Äquatorialguinea	20. Dezember 1988
Mauritius	17. Oktober 1989
Peru	5. Juli 1988

Vranitzky

746. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen)

Nach Mitteilungen der Polnischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) (BGBl. Nr. 161/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 101/1987) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung der
Beitrittsurkunde:

Guinea	9. Oktober 1990
Mauritius	17. Oktober 1989
Oman	4. August 1987
Peru	5. Juli 1988
Ruanda	27. Dezember 1990

Vranitzky

745. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Nach Mitteilungen der Mexikanischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. Nr. 46/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 439/1982) hinterlegt:

Staaten:

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations-
bzw. Beitrittsurkunde:

Belarus	17. Oktober 1983
Burkina Faso	2. Juli 1992
Grenada	27. November 1985
Mauritius	15. Oktober 1990
Peru	15. Juli 1988

Vranitzky

747. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Slowenien am 16. September 1993 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. Nr. 524/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 725/1993) hinterlegt.

748. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten

ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Algerien	16. April 1993
Armenien	23. Juni 1993
Griechenland	11. Mai 1993
Indien	11. Dezember 1992
Irland	28. September 1992
Island	28. Oktober 1992
Kambodscha	15. Oktober 1992
Kamerun	11. Jänner 1993
Komoren	22. Juni 1993
Liberia	4. Juni 1993
Libysch-Arabisches Dschamahirija	15. April 1993
Marokko	21. Juni 1993
Mikronesien	5. Mai 1993
Moldau	26. Jänner 1993
Monaco	21. Juni 1993
Neuseeland	6. April 1993
Papua-Neuguinea	2. März 1993
St. Lucia	16. Juni 1993
Suriname	1. März 1993

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Kroatien	8. Oktober 1991
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde oder Kontinuitätsklärung haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Indien

Erklärung:

Die Regierung Indiens bekennt sich uneingeschränkt zu den Zielen und Absichten des Übereinkommens, in der Erkenntnis, daß gewisse Rechte des Kindes, insbesondere jene, die den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zugeordnet werden, in den Entwicklungsländern nur schrittweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit verwirklicht werden können; anerkennt die Notwendigkeit, Kinder vor jeglicher Art von Ausbeutung, einschließlich der wirtschaftlichen, zu schützen; stellt fest, daß aus mehreren Gründen Kinder unterschiedlichen Alters in Indien arbeiten; hat für die Beschäftigung in gefährlichen Berufszweigen sowie in gewissen anderen Bereichen Mindestalter vorgeschrieben; hat gesetzliche Be-

stimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen geschaffen; ist sich bewußt, daß es zur Zeit nicht zweckmäßig ist, Mindestalter für jeden einzelnen Beschäftigungsbereich in Indien vorzuschreiben; und verpflichtet sich im Einklang mit ihren staatlichen Gesetzen und den maßgeblichen internationalen Übereinkommen, denen sie als Vertragsstaat angehört, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung der Bestimmungen von Art. 32, insbesondere Absatz 2 lit. a, zu ergreifen.

Island

Erklärung:

Bezüglich Artikel 9: Nach isländischem Recht sind die Verwaltungsbehörden ermächtigt, in einigen in diesem Artikel angesprochenen Fällen endgültige Entscheidungen zu treffen. Solche Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung in dem Sinne, daß es zu den isländischen Rechtsgrundsätzen gehört, daß Gerichte Verwaltungsentscheidungen aufheben können, wenn sie zur Auffassung gelangen, daß gesetzliche Grundlagen dafür nicht gegeben sind. Diese Zuständigkeit der Gerichte zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen beruht auf Art. 60 der Verfassung.

Bezüglich Artikel 37: Die Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen ist nach isländischem Recht nicht verpflichtend. Das Gesetz betreffend Strafanstalten und Freiheitsstrafen sieht jedoch vor, daß bei der Entscheidung darüber, in welcher Strafanstalt die Haftstrafe verbüßt werden soll, unter anderem das Alter des Häftlings berücksichtigt wird. In Anbetracht der in Island herrschenden Umstände kann erwartet werden, daß Entscheidungen über den Gefängnisaufenthalt von Jugendlichen stets unter Berücksichtigung des Wohls des betreffenden Jugendlichen getroffen werden.

Kroatien

Vorbehalt:

Die Republik Kroatien behält sich das Recht vor, Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens nicht anzuwenden, da die innerstaatliche Gesetzgebung der Republik Kroatien den zuständigen Behörden (Centres for Social Work) das Recht einräumt, die Trennung eines Kindes von seinen/ihren Eltern ohne gerichtlich nachprüfbare Entscheidung zu bestimmen.

Marokko

Vorbehalt:

Das Königreich Marokko, dessen Verfassung jedem die Freiheit der Religionsausübung gewähr-

leistet, erklärt angesichts der Tatsache, daß der Islam Staatsreligion ist, einen Vorbehalt zu Art. 14, wonach den Kindern Religionsfreiheit zuerkannt wird.

Monaco

Vorbehalt:

Das Fürstentum Monaco erklärt, daß dieses Übereinkommen, insbesondere Art. 7, die in der monegasischen Gesetzgebung enthaltenen Regelungen in bezug auf Staatsangehörigkeit nicht berührt.

Neuseeland:

Vorbehalt:

Dieses Übereinkommen läßt das Recht der Regierung von Neuseeland unberührt, auch weiterhin nach eigenem Ermessen in ihrer Gesetzgebung und Praxis zwischen Personen nach der Art ihrer Befugnis, sich in Neuseeland aufzuhalten, zu unterscheiden, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, in bezug auf deren Anspruch auf die in dem Übereinkommen beschriebenen Leistungen und sonstigen Schutzbestimmungen. Die Regierung von Neuseeland behält sich das Recht vor, das Übereinkommen dementsprechend auszulegen und anzuwenden.

Die Regierung von Neuseeland vertritt die Auffassung, daß die in Art. 32 Abs. 1 festgelegten Rechte des Kindes durch die bestehende Rechtsordnung angemessen geschützt werden. Sie behält sich daher das Recht vor, keine weiteren Rechtsvorschriften zu erlassen oder zusätzliche Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 zu treffen.

Die Regierung von Neuseeland behält sich das Recht vor, Art. 37 lit. c nicht anzuwenden, wenn die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen mangels geeigneter Einrichtungen unvermeidlich ist; sie behält sich weiters das Recht vor, Art. 37 lit. c nicht anzuwenden, wenn die Entfernung eines bestimmten jugendlichen Straftäters aus einer Anstalt im Interesse anderer Jugendlicher erforderlich ist oder wenn angenommen wird, daß die gemeinsame Unterbringung für die betreffenden Personen von Vorteil ist.

Erklärung:

Die Regierung von Neuseeland erklärt, daß diese Ratifikation erst nach einer entsprechenden, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Mitteilung auf Tokelau ausgeweitet werden soll.

Tschechische Republik

Erklärung bezüglich Artikel 7, Absatz 1:

Bei unwiderruflichen Adoptionen, für die der Grundsatz der Anonymität gilt, sowie in Fällen von

künstlicher Befruchtung, bei denen der Arzt, der den Eingriff vornimmt, zu gewährleisten hat, daß die Eheleute einerseits und der Spender andererseits keine Kenntnis voneinander erlangen, steht die Nichtweitergabe des Namens eines der natürlichen Elternteile oder der Namen beider an das Kind nicht im Widerspruch zu dieser Bestimmung.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat Dänemark seine anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung betreffend Grönland und die Färöer Inseln widerrufen.

Vranitzky

749. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf von sieben Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich

1. nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Zulassung zur Beförderung von Dicumylperoxid mit einem Peroxidgehalt von mehr als 95% (BGBl. Nr. 391/1981)
2. nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Zulassung zur Beförderung von Bis-(2-tert. butylperoxy-isopropyl)1,4-benzol und Bis-(2-tert. butylperoxy-isopropyl)1,3-benzol (BGBl. Nr. 585/1982)
3. nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure in unterschiedlichen Zusammensetzungen (BGBl. Nr. 442/1989)
4. gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 40% Peressigsäure in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) (BGBl. Nr. 443/1989)
5. gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 10% bzw. 16% Peressigsäure (BGBl. Nr. 444/1989)
6. nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Aluminiumstaub und Aluminiumpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR (BGBl. Nr. 313/1991)
7. nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Zinkstaub und Zinkpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR (BGBl. Nr. 543/1989)

sind auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) *) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

750. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf von drei Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich

1. nach Rn. 10 602 des ADR über die Erhöhung der Mengen an Peroxiden je Beförderungseinheit (BGBl. Nr. 178/1980)
2. nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter organischer Peroxide (BGBl. Nr. 390/1981)
3. nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter Stoffe der Rn. 2551 in Rollsickenfässern (BGBl. Nr. 387/1978)

sind auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) *) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einvernehmens mit diesem Tag widerrufen worden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

751.

(Übersetzung)

AGREEMENT

between the competent authorities for ADR in the Federal Republic of Germany, Switzerland, Denmark, Sweden, Norway, Italy, France and Belgium and the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria under marginals 2010 and 10 602 of ADR concerning the carriage of flammable solids of Class 4.1

- I. By derogation from the provisions of marginals 2400, 2401, 2404, 2405, 2411, 2412, 2414, 2415 and 2422 of ADR Class 4.1 and from the provisions of marginals 3102 and 3105 of Appendix A.1, the international carriage by road of certain flammable solids and self-reactive solids listed in the annex to this special agreement, is also permitted in accordance with the provisions of ADR in force from 1 January 1995.

These provisions are set out in the Annex to the special agreement.

VEREINBARUNG

zwischen der zuständigen Behörde für das ADR der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen, Italien, Frankreich, Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von entzündbaren festen Stoffen der Klasse 4.1

- I. Abweichend von den Bestimmungen der Rn. 2400, 2401, 2404, 2405, 2411, 2412, 2414, 2415 und 2422 der Klasse 4.1 des ADR und von den Bestimmungen der Rn. 3102 und 3105 des Anhangs A.1 werden entzündbare feste Stoffe und selbstzersetzliche Stoffe zur Beförderung im internationalen Straßenverkehr gemäß der Anlage zu dieser Sondervereinbarung, entsprechend den Bestimmungen des am 1. Jänner 1995 in Kraft tretenden ADR, zugelassen.

Diese Bestimmungen sind in der Anlage zu dieser Sondervereinbarung dargelegt. *)

*) gleichlautende Anlage wie bei Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich, kundgemacht in BGBl. Nr. 653/1993

II. In addition to the details prescribed by ADR, the consignor shall include the following entry in the transport document:

“Carriage agreed under the terms of marginal 2010 and 10 602 of ADR.”

III. This special agreement applies to carriage between all countries signatory to this special agreement. It shall, unless revoked earlier, continue to apply until 31 December 1994 or until these provisions have been incorporated formally into ADR, and have come into force, whichever is later.

Bonn, 23rd February 1993

Competent authority for ADR in the Federal Republic of Germany:

For the Federal Minister of Transport:

Hoffmann

Vienna, 6th October 1993

For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

Berne, 1st December 1992

Competent authority for ADR in Switzerland:
For the Federal Office of Police:

P. Doerfliger

Copenhagen, 29th June 1993

Competent authority for ADR in Denmark:
Vibeke R. von Stemann

Karlstad, 12th January 1993

Competent authority for ADR in Sweden:
Björn Sandborgh

Oslo, 20th July 1993

Competent authority for ADR in Norway:
K. Borch

Rome, 30th July 1993

Competent authority for ADR in Italy:
Roscetti

Paris, 26th April 1993

Competent authority for ADR in France:
E. Berson

Brussels, 23rd July 1993

Competent authority for ADR in Belgium:
K. Courtois

II. Zusätzlich zu den im ADR vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier wie folgt zu vermerken:

„Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR.“

III. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf für Beförderungen zwischen allen Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Sie gilt auf Widerruf bis 31. Dezember 1994, längstens jedoch bis zur formellen Eingliederung in das ADR.

Bonn, am 23. Februar 1993

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister für Verkehr:

Im Auftrag:

Hoffmann

Wien, am 6. Oktober 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Bern, am 1. Dezember 1992

Die für das ADR zuständige Behörde der Schweiz:
Für das Bundesamt für Polizeiwesen:

P. Doerfliger

Kopenhagen, am 29. Juni 1993

Die für das ADR zuständige Behörde Dänemarks:
Vibeke R. von Stemann

Karlstad, am 12. Jänner 1993

Die für das ADR zuständige Behörde Schwedens:
Björn Sandborgh

Oslo, am 20. Juli 1993

Die für das ADR zuständige Behörde Norwegens:
K. Borch

Rom, am 30. Juli 1993

Die für das ADR zuständige Behörde Italiens:
Roscetti

Paris, 26. April 1993

Die für das ADR zuständige Behörde Frankreichs:
E. Berson

Brüssel, am 23. Juli 1993

Die für das ADR zuständige Behörde Belgiens:
K. Courtois

Vranitzky

752.

(Übersetzung)

AGREEMENT

between the Minister of Transport of the Federal Republic of Germany and the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria under marginal 2010 of ADR concerning the carriage of oxygen of class 2, 1° (a) and nitrous oxide N₂O of class 2, 5° (a) in cylinders whose prescribed period of time for tests has expired

(1) By derogation from the provisions of marginal 2215, paragraph (1) and marginal 2216 of Annex A to the ADR, oxygen of class 2, 1° (a) and nitrous oxide N₂O of class 2, 5° (a) in cylinders whose prescribed period of time for tests has expired may be carried in international transport by road subject to the following conditions:

1. Conditions of transport

- 1.1 Not more than 10 years shall have been passed since the date of the last periodic test.
- 1.2 Only cylinders which have not been filled more than once may be transported. The sender shall enter a note to this effect on the transport document.
- 1.3 The gas cylinders may only be transported as a full load.
- 1.4 The cylinders shall be packed in overpacks marked and labelled as required which are intended in particular for the protection of the valves.
- 1.5 Instead of the main text in accordance with marginal 10 381, paragraph (1) (b), a copy of the complete wording of the present agreement shall be carried on the transport unit.

2. Other provisions

All other provisions of ADR relating to the carriage of substances of class 2, 1° (a) and 5° (a) shall be complied with.

3. Particulars to be entered on the transport document

The sender shall enter on the transport document, in addition to the particulars prescribed, the following:

“The cylinders have been filled only once.”

Furthermore, the sender shall enter on the transport documents the words:
“Carriage agreed upon under ADR marginal 2010.”

VEREINBARUNG

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Sauerstoff der Klasse 2 Ziffer 1 a) und Distickstoff der Klasse 2 Ziffer 5 a) in Flaschen, deren Prüffrist abgelaufen ist

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2215 Abs. 1 und Rn. 2216 der Anlage A des ADR darf Sauerstoff der Klasse 2 Ziffer 1 a) und Distickstoffoxid der Klasse 2 Ziffer 5 a) in Flaschen, deren Prüffrist abgelaufen ist, im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördert werden, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind.

1. Beförderungsbedingungen

- 1.1 Die letzte wiederkehrende Prüfung darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- 1.2 Es dürfen ausschließlich Flaschen zum Transport kommen, die bisher nur einmal gefüllt worden sind. Dieses hat der Absender im Beförderungspapier zu bestätigen.
- 1.3 Der Transport dieser Gasflaschen darf nur als geschlossene Ladung durchgeführt werden.
- 1.4 Die Flaschen sind in entsprechend gekennzeichnete Umverpackungen, die insbesondere auch dem Schutz der Ventile dienen, zu verpacken.
- 1.5 Anstelle des wesentlichen Inhalts gemäß Rn. 10 381 Abs. 1 b) ist eine Kopie des gesamten Vereinbarungstextes mitzuführen.

2. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Klasse 2 Ziffern 1 a) und 5 a) geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3. Angaben im Beförderungspapier

Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben folgendes einzutragen:

„Die Flaschen sind bisher nur einmal gefüllt worden.“

Außerdem hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR.“

(2) This agreement shall apply to carriage between the Federal Republic of Germany and Austria until revoked by either contracting party, however not longer than 31 December 1993.

Vienna, 11th October 1993

For the the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993.

Wien, am 11. Oktober 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Bonn, 24th September 1993

The competent authority of the Federal Republic of Germany for ADR:

For the Federal Ministry of Transport:

Hoffmann

Bonn, am 24. September 1993

Die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland:

Das Bundesministerium für Verkehr:

Im Auftrag:

Hoffmann

Vranitzky